

während die älteren (Capitulares) eigene Wohnungen bezogen und bald auch den gemeinsamen Tisch ausgaben, blieben die jüngeren noch in dem gemeinschaftlichen Wohnhause beisammen und erhielten fortan von dem klösterlichen Zellengebäude (domus — cellae) den Namen Domicellares oder „junge Herren“ (domicelli, Diminutiv von Dominus). Diese waren begreiflich nicht präbendirt, sondern es war zu ihrer gemeinsamen und vollständigen Verpflegung ein gewisser Theil des Stiftsvermögens ausgeworfen worden; sie rückten jedoch allmählig nach dem Alter in die Klasse der älteren Canonici oder Capitularen ein. Bis dahin standen sie, da sie noch regelmäßig die Schulen besuchten, unter der Aufsicht und Disciplin des Scholasticus (i. d. Art. Domscholaster). Der späteren Entlassung des bisherigen Zöglings aus der Zucht des Domscholasters und seiner Aufnahme in das Capitel ging ein feierlicher Act (Emancipation) voraus. Nach bestandener Prüfung nämlich, und wenn es anders das gesetzliche Alter, das einundzwanzigste Lebensjahr (weil hieran das Subdiaconat und die Capitelstüchtigkeit geknüpft war) erreicht hatte, wurde der Domicellar durch den Scholaster den Capitularen erst einzeln, dann in pleno präsentiert (der sogen. Capitelgang), und wenn seine Aufnahme genehm war, dem letzten Act der Demüthigung unterworfen, indem er von seinen bisherigen Mitschülern der Reihe nach einen leichten Ruthenstreich erhielt. Hierauf trat er in die geistlichen Exercitien ein und wurde sodann, nachdem er einmal vor dem Bischof, dann vor dem versammelten Capitel das Glaubensbekenntniß abgelegt und den Capitelseid geleistet hatte, investirt und in seinen Platz im Chor und auf seinen Sitz im Capitel eingeführt. Nach einer freilich mißbräuchlichen, aber bei der spätern politischen Bedeutsamkeit der Hochstifter leicht erklärlichen Gestaltung wurden diese Capitel bald von erlauchten, gräflichen und vornehmen Häusern benutzt, ihre jüngeren Söhne darin zu versorgen, und so kam es zuletzt, daß in den Metropolitanz- und Domcapiteln regelmäßig bloß Adelige (pueri nobiles, Nobel- oder Edelknaben) Aufnahme fanden, Nichtadelige aber nur in Collegiatstiftern (i. d. Art.) untergebracht werden konnten. In letztern Capiteln wurden die jüngeren Cleriker gewöhnlich Canonici minores zum Unterschiede von den ältern und eigentlichen Canonikern und Capitularen, in den Hochstiftern dagegen Domicellaren genannt. Jene gemeinsame Lebensweise und Schuldisciplin der Domicellaren bis zu ihrem Eintritt in's Capitel dauerte bis zu der Zeit, wo die Universitäten aufstamen und die Domicellaren wie die übrigen Cleriker ihre höhern Studien auf diesen Anstalten beendigten. Jetzt traten nur erwachsene Cleriker als Bewerber um Canonicat auf, die, wenn sie die Anwartschaft erhalten hatten, nur noch den Namen Domicellaren führen durften, sich aber in der Regel aus eigenem Vermögen unterhalten mußten, bis sie in die Zahl der eigentlichen und

präbendirten Canoniker einrückten. Damit fiel natürlich auch die Emancipation von der Domschule weg. Nichtsdestoweniger wurde diese Formalität unter milderer Form bei der Aufnahme eines Canonikers in das Capitel auch späterhin noch und bis in die neuere Zeit beobachtet. Bei der Einrichtung der dormaligen Domcapitel ist das Institut der Domicellaren weggefallen, und die noch beibehaltene Unterscheidung in ältere und jüngere Canoniker bezieht sich nur auf die Größe der Präbende. [Permaneder.]

Domicil (domicilium, Wohnsitz), ein bekannter Rechtsbegriff. Die gemeine Lehre vom Domicil gehört dem westlichen d. h. römischen Rechte an; dasselbe ist aber auch im Kirchenrecht der Ausgangspunkt wichtiger Folgen. Hier kann bloß das Wesentliche ausgehoben werden mit Uebergang des Uebrigen und der particularrechtlichen Bestimmungen. 1. Domicil bezeichnet den Ort, wo jemand sich niederlassen hat in der Absicht, dort seinen Aufenthalt zu fixiren oder fest zu wohnen (L. 7, Cod. De incol. 10, 39). Die Thatfache der Niederlassung und diese Absicht müssen also beide und cumulativ vorhanden sein, wenn ein Domicil begründet werden soll (L. 20, Dig. Ad municip. 50, 1). Zur Niederlassung wird gerade nicht ein eigenes Wohnhaus erfordert (L. 1, § 2, Dig. De aleat. 11, 5; L. 5, § 2, Dig. De injur. 47, 10; L. 4, Cod. De incol. 10, 39; § 8, Inst. De injur. 4, 4). Dagegen reicht der bloße Haus- oder Güterbesitz ohne persönliche Niederlassung (welcher Zustand bei den sog. Forensen stattfindet) nicht hin (L. 17, § 13, Dig. Ad municip. 50, 1). Ob übrigens der Ort Stadt oder Land sei, macht keinen Unterschied (L. 239, § 2, Dig. De V. S. 50, 16). Die Absicht des festen Wohnens kann nicht nur aus einer ausdrücklichen Erklärung, sondern auch aus concludenten Handlungen entnommen werden (L. 27, § 1, Dig. Ad municip. 50, 1; L. 203, Dig. De V. S. 50, 16; L. 2 in f. Cod. Ubi Senat. 3, 24; L. 7, Cod. De incol. 10, 39), beides aber nur bei Willensfähigen (LL. 5, 40, Dig. De R. J. 50, 17; §§ 8, 10, Inst. De inut. stipul. 3, 19). Wenn einmal das Domicil begründet ist, so sind die daran geknüpften Rechte nicht erst noch von der Bethätigung eines längeren Aufenthaltes abhängig. In dieser Beziehung ist jedoch eine Verordnung des Papstes Innocenz XII. vom J. 1694 (Speculastores domus Israel, Bullar. IX, 374 sqq., § 11) hier nicht zu übergehen. Die bezügliche Stelle lautet: Subditus ratione domicilii ad effectum suseipiendi ordines is duntaxat censetur, qui, licet alibi natus fuerit, illud tamen adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum ejusmodi transferendo, ibique semper per aliquod considerabile tempus commorando, satis superque suum perpetuo ibidem permanendi animum demonstraverit,